

Begründung zum Widerspruch zum Ablehnungsbescheid vom 18.03.2024 Az. 70.2/WEA_Baes-W/b/24/01

Von: anton.dinslaken@gmx.de-mail.de
An: info@staedteregion-aachen.de-mail.de
Versandart: De-Mail Einschreiben
Datum: 01.04.24, 22:34 Uhr

Sehr geehrte Frau Schilling, Frau Kaul, Herr Lange,

vorab, ich hatte stets darum gebeten, dass Umweltamt Aachen sollte mit den Anwohnern in Baesweiler-West kooperieren. Sie haben mit Ihrer bisherigen monatelangen Blockadehaltung Vergleichsverhandlungen zum Betrieb der 3 hiesigen Windkraft-Industrieanlagen verhindert.

Ganz klar hätte ein Betriebsmodi der WEA evtl. gefunden werden können, welcher für die Anwohner beim Lärm ein Mass der Erträglichkeit gehabt hätte. Weiterhin ist ein Schattenwurf überhaupt nicht tolerierbar; die neuen WEA haben neue gewaltige Dimensionen, der WEA Erlass NRW muss überarbeitet werden. **Zu den bis dato 3 errichteten Windkraft-Industrieanlagen gilt es auch ganz klar, weitere 3 neue Anlagen dieser Dimension zu verhindern.**

Es dürfte Ihnen nicht entgangen sein, dass ich für die Anwohner hier und Herrn Rechtsanwalt Thomas Mock aus Königswinter in meinem Namen die wichtigen Informationen zusammen getragen habe. Entsprechende Anwohner Vollmachten liegen Herrn Rechtsanwalt Mock beretis vor. Wir haben auch das entsprechende "Jahr" lt. Verwaltungsverfahrensgesetz vor Augen. Die 3 Anlagen gingen im August 2023 in Betrieb. Wir liegen also mit ein wenig Stolz meinerseits strategisch gesehen, um gegen die WEA vorgehen zu können, voll im Plan.

Die Betriebsmodi der 3 WEA Typ Nordex 149 liegen Ihnen definitiv vor. In der vorausschauenden Akteneinsicht im Jan. 2024 habe ich diese Übersicht persönlich gesehen!

Die Datalogs der 3 Anlagen müssen Sie sich als Umweltamt Aachen vom Betreiber vorlegen lassen, um den genehmigungskonformen Betrieb der Anlagen zu kontrollieren! Es ist also auch bei den Datalogs der 3 Anlagen seit dem Betrieb ab August 2023 davon auszugehen, dass Ihnen diese beim Umweltamt Aachen vorliegen. Ansonsten kämen Sie beim Umweltamt Aachen Ihrer Kontrollaufgabe rechtswidrig nicht nach.

Den Widerspruch begründe ich wie folgt:

Beweis: Das Verfahren Az. AG Aachen 6 K 1997/19 dürfte Ihnen bekannt sein. **Auf dieses Urteil nehme ich voll inhaltlich Bezug.**

Auszug

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

"Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Herausgabe von data-logs dürfte nicht der Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen sondern das Umweltinformationsgesetz (UIG) sein. Nach § 3 Abs. 1 UIG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen. Bei der Beklagten (Kreis Düren) dürfte es sich um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG handeln.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UIG eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift liegt ein Bereithalten vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Abs. 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Es dürfte vorliegend zumindest nicht von vornerein ausgeschlossen sein, dass dem Grunde nach mit Blick auf die streitgegenständliche Windenergieanlage ein Informationsanspruch bestehen könnte. Das Gericht weist weiterhin darauf hin, dass ein solcher Informationsanspruch indes nur dann zu gewähren ist, wenn keine Ablehnungsgründe nach § 8 und § 9 UIG vorliegen.

Weiterhin weist das Gericht darauf hin, dass das Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5

die Möglichkeit vorsieht, für den Zugang zu Informationen Gebühren und Auslagen zu erheben."

...

Die von mir angeforderten Unterlagen, Datalogs und Betriebsmodi der 3 Windkraft-Industrieanlagen liegen dem Umweltamt Aachen vor. Aus dem UIG und dem Referenz-Urteil des Verwaltungsgerichtes Aachen ergibt sich ein definitiver Herausgabe-Anspruch.

Ich gehe davon aus, dass Sie meinen Widerspruch entsprechend zeitnah bearbeiten werden und zu dem Schluss kommen die Unterlagen digital mir zu übersenden.

Im Falle der Ablehnung übermitteln Sie mir einen rechtsmittelfähigen Bescheid! Wobei Sie auch definitiv davon ausgehen können, dass Klage erhoben wird.

Nochmals, Sie sollten mit den Anwohnern in Baesweiler-West kooperieren! Das ist eine ganz einfache Bitte!

Sie arbeiten nicht nur für einen Betreiber oder für den Oberbegriff "Klimareligion", sondern auch für Bürger, Einwohner und Anwohner von Baesweiler-West.

Daran sollten Sie stets denken!

Im Moment ist der Eindruck entstanden, dass Sie beim Umweltamt Aachen gegen die Bürger, Einwohner und Anwohner arbeiten.

Das wäre dann nicht korrekt. Überlegen Sie Ihre Einstellung.

Die Bitte auf Kooperation.

Diese gilt auch für die Stadt Baesweiler, Bürgermeister und Rat, denen ich diesen Widerspruch per normaler Mail weiter senden werde.

Gegen die 80. Änderung des FNP und einen neuen Bebauungsplan werden wir als Anwohner demokratisch korrekt vorgehen.

Wir leben hier in Deutschland in einem demokratischen Rechtsstaat der Europäischen Union.

Auch wenn man den Anwohnern Steine in den Weg rollt, wir werden auch bei Einschränkung der Anwohner Rechte Mittel und Wege finden, das Recht zu finden. Das kann ich garantieren!

Mit freundlichen Grüßen, Anton Dinslaken

Von: anton.dinslaken@gmx.de-mail.de

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 01:16

Versandart: De-Mail Einschreiben

An: info@staedteregion-aachen.de-mail.de

Betreff: Widerspruch zum Ablehnungsbescheid vom 18.03.2024 Az. 70.2/WEA_Baes-W/b/24/01

ich lege hiermit form und fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 18.03.2024, hier eingegangen am 19.03.2024 ein.

Konkret (Verweigerung der Akteneinsicht zu den Datalogs und Betriebsmodi der WEA).

Eine Begründung bleibt einem weiteren Schriftsatz vorbehalten.

Bitte schicken Sie mir eine Eingangsbestätigung zum Widerspruch. DE-Mail Return reicht mir.

Habe informativ das Schreiben vom 18.03.2024, incl. Vorblatt insgesamt 6 Seiten, angehängt. Das Aktenzeichen findet sich auch auf dem Bescheid.

Erlauben Sie mir einen juristischen Hinweis.

Das Umweltamt Aachen ist wie bekanntlich zwischenzeitlich mehrfach festgestellt für die Kontrolle und Überwachung der 3 Windkraft-Industrieanlagen im Feld von Baesweiler-West zuständig.

Tenor:

Die Überwachungsbehörde MUSS zwecks Kontrolle der Windkraft-Anlagen sich die Datalogs vom Betreiber selbst zuschicken lassen.

Ohne Kontrolle des Betriebes der Anlagen handelt sie rechtswidrig! Sie sind ja beim Umweltamt Aachen für die Kontrolle da und auch zuständig.

Die Übersicht über die Betriebsmodi der Windkraft-Industrieanlage lag Ihnen am 23.01.2024 bereits vor.

Weiterer Hinweis und Antrag:

Aufgrund der Weitergabe der Akten aus dem Baugenehmigungsverfahren für die bisherigen 5 Windkraftanlagen über die Stadt Baesweiler an das Umweltamt Aachen wurde das Umweltamt Aachen auch für den Betrieb der alten 5 Windkraftanlagen rechtlich zuständig. Von den 5 Anlagen wurden vier Anlagen zwischenzeitlich abgerissen. Eine Anlage mit Nr. 5 bezeichnet steht noch.

Aufgrund des gerichtlichen Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht Aachen und als Verfahrensbeteiligter habe ich ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht in die Datalogs dieser 5 Anlagen.

Ich beantrage hiermit Akteneinsicht in die Datalogs dieser fünf Anlagen.

In die Anlage Nr. 5 rückwirkend für zwei Jahre bis jetzt und die vier abgerissenen Anlagen rückwirkend ab Abriss für zwei Jahre.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen im Rahmen der Kontrollfunktion für diese Anlagen diese Datalogs bereits vorliegen. Frau Tomczak-Pestel von der Stadt Baesweiler hat mir versichert, dass bei Ihr die Datalogs immer pünktlich monatlich eingegangen sind.

Schicken Sie mir bitte diese Datalogs digital.

mfg Anton Dinslaken
